

INFORMATION DER ABSTIMMUNGSLEITUNG

zu den Mitgliederbegehren „Verhinderung eines praxisuntauglichen Volksabstimmungsgesetzes - Keine Einschränkung von Volksabstimmungen durch völkerrechtliche Verträge“ und „Verhinderung eines praxisuntauglichen Volksabstimmungsgesetzes- Keine vorgezogene Normenkontrollklage“

Liebe Mitglieder,

am 16. November 2012 haben Andreas Hilbert, Gerd Eickelberg, Axel Grimm, Herbert Greipl, Regina Guthmann, Klaus Guthmann, Walter Habich, Romeo Klein, Tanja Krause, Lars Niedermayer, Eduard Würdinger und Georg Zenker zwei Anträge auf Durchführung eines Mitgliederbegehrens bei der Abstimmungsleitung eingereicht. Alle Genannten waren zu diesem Zeitpunkt Mitglieder des Vereins. Der Inhalt der beiden Begehren wurde unverändert abgedruckt.

Alle Mitglieder, die das Begehren mit ihrer Unterschrift unterstützen möchten, werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Erscheinungsdatum dieser Ausgabe der Mitgliederzeitschrift (15. März 2013) *das Mitgliederbegehren unterschrieben mit Nennung des Namens an die Geschäftsführung von Mehr Demokratie zu schicken (Adresse nebenstehend)*. Mitgliedern, die keine Zeitschrift erhalten, wird das Begehren postalisch zugeschickt. Das Begehren ist zu Stande gekommen, wenn innerhalb dieser drei Monate mindestens 2,5 Prozent der Mitglieder eine unterschriebene Unterstützer-Erklärung an den geschäftsführenden Bundesvorstand geschickt haben. Am Stichtag (20. November 2012) hatte Mehr Demokratie 4.594 Mitglieder; nötig sind also 115 Unterzeichner/innen. Die Unterstützung kann laut aktueller Satzung per Brief, Fax oder über eine Mehr Demokratie bekannte E-Mail-Adresse an die Geschäftsführung erfolgen (bei der E-Mail ist keine Unterschrift erforderlich).

Ihre Unterstützungserklärung senden Sie bitte an
Mehr Demokratie e.V.
z.H. Geschäftsführer Roman Huber
Tempelhof 3
74594 Kreßberg
roman.huber@mehr-demokratie.de
Fax: 07957-9249992

Karl Müller-Haslach, Nils Jonas, Alexander Trennheuser
(Abstimmungsleitung)

MITGLIEDERBEGEHREN

Verhinderung eines praxisuntauglichen Volksabstimmungsgesetzes -
Keine vorgezogene Normenkontrollklage

Worum geht es?

Im von Mehr Demokratie vorgeschlagenen Volksabstimmungsgesetz sollte eine vorgezogene Normenkontrollklage nicht mit aufgenommen werden, da dies die Gewaltenteilung verwässert und Volksabstimmungen zu anfällig für parteitaktisches Agieren werden lässt.

Begründung

- Mehr Demokratie erarbeitet derzeit einen Gesetzestext für Volksabstimmungen. Darin wird vorgeschlagen, dass das Bundesverfassungsgericht angerufen werden kann, bevor es zu einer Volksabstimmung kommt, die sogenannte vorgezogene Normenkontrollklage. Die Gewaltenteilung im Grundgesetz ist allerdings so geregelt, dass das Bundesverfassungsgericht erst nach einem legislativen Akt, also einem Bundestagsbeschluss, tätig werden kann – die sogenannte nachgelagerte Normenkontrollklage.
- Kein Land der Welt, welches eine lebendige Volksabstimmungspraxis pflegt, hat die vorgezogene Normenkontrollklage eingeführt oder plant, diese einzuführen.
- Wir als Verein treten für Volksabstimmungen ein, weil wir glauben, dass wir als Volk keine schlechteren Entscheidungen treffen als unsere Politiker.
- Die Frage ist also, warum unsere Volksabstimmungen bezüglich der Normenkontrollklage anders gehandhabt werden sollen als Bundestagsbeschlüsse. Es ist auch nicht klar, welches Problem diese Ungleichbehandlung löst, besonders da die nachgelagerte Normenkontrollklage schon heute gewährleistet, dass keine grundgesetz- oder menschenrechtswidrigen Gesetze in Kraft treten können.

- Die in der öffentlichen Meinung bewährte Praxis der Gewaltenteilung, welche der Grundpfeiler einer jeden Demokratie ist, würde mit einer vorgezogenen Normenkontrollklage auf den Kopf gestellt werden, da Richter dann in legislative Akte, welche sich noch in Diskussion befinden, eingreifen könnten. Wahrscheinlich wäre eine solche Regelung sogar grundgesetzwidrig.
- Mit der vorgezogenen Normenkontrollklage wären unsere Volksentscheide sehr anfällig für parteitaktisches Agieren, um unliebsame Abstimmungen mit Hilfe der Gerichtsbarkeit zu verhindern oder zumindest zu verzögern.
- Es wäre für die Akzeptanz von Volksabstimmungen in Deutschland fatal, wenn diese nach ihrer Einführung wegen Anfälligkeit für parteitaktisches Agieren diskreditiert werden würden und diese Praxisuntauglichkeit ausgerechnet auf einem Vorschlag von Mehr Demokratie beruhen sollte.
- Schließlich seien noch drei Beispiele zur Problematik der vorgezogenen Normenkontrollklage angeführt:

1. Beispiel (keine gesellschaftliche Debatte vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts):

Eine Volksabstimmung über das betäubungslose Schächten würde dem Bundesverfassungsgericht sicherlich in einer vorgezogenen Normenkontrollklage zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Richter hätten keine Chance, die Argumente zu diesem Spannungsfeld zwischen Tierschutz und Religion, welche in einer breiten öffentlichen Debatte vor einer Volksabstimmung diskutiert werden würden, bei ihrer Urteilsfindung zu berücksichtigen. Das vereinzelt hervorgebrachte Argument, dass durch Volksentscheide Stimmungen geschürt

werden könnten, ist nicht stichhaltig, da über diese Themen schon heute diskutiert werden darf und auch wird.

2. Beispiel (nachgelagerte Normenkontrollklage reicht aus):

Gerne wird die Volksabstimmung über ein Minarettverbot in der Schweiz als Begründung für eine vorgezogene Normenkontrollklage angeführt. Selbst wenn ein solches Begehren in Deutschland erfolgreich wäre (was bezweifelt werden darf), hätte das Bundesverfassungsgericht auf jeden Fall das letzte Wort und würde diesen Entwurf sicherlich nicht Gesetz werden lassen.

3. Beispiel (Anfälligkeit für parteitaktisches Agieren):

Ein weiterer, billionenschwerer europäischer Rettungsmechanismus sei in Planung, wogegen viele Bürger einen Volksentscheid initiieren. Politiker, die diesen Rettungsschirm gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen wollen, erzwingen eine vorgezogene Normenkontrollklage, um den Volksentscheid zu verzögern. Zwischenzeitlich beschließen diese Politiker den weiteren Rettungsschirm und machen ihn damit faktisch unumkehrbar.

Schlusswort

Die vorgezogene Normenkontrollklage untergräbt die Gewaltenteilung, eröffnet zahlreiche Möglichkeiten für parteipolitische Manipulationen und hat negative Auswirkungen auf die Praxis von Volksabstimmungen. Wahrscheinlich ist sie sogar grundgesetzwidrig. Die über 60-jährige Verfassungspraxis in Deutschland hat gezeigt, dass die nachgelagerte Normenkontrollklage zum Schutz des Grundgesetzes vollkommen ausreicht. Von daher ist nicht klar, warum die zahlreichen, mit einer vorgezogenen Normenkontrollklage verbundenen Probleme in Kauf genommen werden sollen. Eine vorgezogene Normenkontrollklage wird höchstwahrscheinlich so gravierende Aus-

wirkungen auf die Praxis von Volksabstimmungen haben, dass alle Mitglieder über diesen sehr problematischen Punkt des Gesetzentwurfes von Mehr Demokratie entscheiden sollten. Aus diesem Grund möchten wir dich bitten, dieses Mitgliederbegehren mit deiner Unterschrift zu unterstützen und dadurch eine Urabstimmung aller Mitglieder zu diesem äußerst problematischen Punkt des Gesetzentwurfes zu ermöglichen.

Abstimmungsfrage

Bist du dafür, dass das Bundesverfassungsgericht – analog wie bei Bundestagsbeschlüssen – erst nach einer erfolgreichen Volksabstimmung zur Normenkontrollklage angerufen werden darf?

Bei Fragen zu diesen beiden Begehren kannst du dich gerne an uns Initiatoren wenden (Kontaktdaten siehe unten). Aus unserer Sicht sollten Entscheidungen mit so immenser Bedeutung auf die Praxis von Volksabstimmungen nicht nur von einer Handvoll Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung getroffen werden. Auch du als einfaches Mitglied kannst die Geschicke unseres Vereins direktdemokratisch mitbestimmen, indem du eine Mitgliederurabstimmung über diese beiden Begehren unterstützt. Dazu musst du der Mitgliederurabstimmungskommission (MUAK) - wie von ihr geschrieben - deine Unterstützung mitteilen. Es wäre hilfreich, wenn du uns ebenfalls per Email, Brief oder Telefon wissen lassen könntest, dass du deine Unterstützung der MUAK mitgeteilt hast.

Hierzu findest du anbei unsere Kontaktdaten:
Email: mitgliederurabstimmung@web.de oder
Post: Gerd Eickelberg, Georgenstr. 85, 80798 München oder
Telefon: 089/21966914

STELLUNGNAHME DES BUNDESVORSTANDES

Der Bundesvorstand von Mehr Demokratie empfiehlt, das Mitgliederbegehren „Verhinderung eines praxisuntauglichen Volksabstimmungsgesetzes - Keine vorgezogene Normenkontrollklage“ nicht zu unterstützen.

Nehmen wir an, eine Initiative startet ein Volksbegehren, um den Bau von Minaretten zu verbieten oder straffällig gewordene Ausländer automatisch des Landes zu verweisen ... Diese Beispiele sind nicht an den Haaren herbeigezogen. In der Schweiz wurde genau das per Volksentscheid durchgesetzt. Was also würde in Deutschland passieren? Gar nichts. Volksbegehren, die gegen die Verfassung verstoßen, können gar nicht zum Zuge kommen. So würde zum Beispiel auch eine Volksinitiative zur Einführung der Todesstrafe nicht zugelassen werden.

Volksentscheide, wenn sie auf Bundesebene eingeführt sind, dürfen nicht gegen das Grundgesetz verstoßen – außer sie zielen auf eine Änderung des Grundgesetzes selbst. Aber auch hier gibt es eine Grenze: Grundgesetzändernde Volksentscheide dürfen sich nicht gegen den Ewigkeitscharakter des Grundgesetzes (zum Beispiel gegen den Art. 1 GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar“) und zwingendes Völkerrecht (zum Beispiel gegen die Einhaltung der elementaren Menschenrechte oder das Verbot des Völkermordes) richten.

In allen Bundesländern sind Volksbegehren bereits nach der ersten Stufe, der Volksinitiative, auf ihre Verfassungsgemäßheit überprüfbar. Die Mitgliederversammlung von Mehr Demokratie hat sich dafür entschieden, diese Überprüfbarkeit auch für bundesweite Volksentscheide geltend zu machen. Genannt wird das „präventive Normenkontrolle“.

Konkret ist in dem Mehr Demokratie-Gesetzentwurf für die Einführung bundesweiter Volksentscheide vorgesehen, dass nach einer erfolgreichen Volksinitiative die Bundesregierung oder ein Drittel der Bundestagsabgeordneten das Bundesverfassungsgericht um Prüfung bitten können. Das Gericht muss dann innerhalb von sechs Monaten entscheiden, ob die Volksinitiative zulässig ist oder nicht. Die kurze Fristsetzung verhindert, dass ein Verfahren zu sehr in die Länge gezogen wird.

Da es die präventive Normenkontrolle bei der Volksgesetzgebung in allen Bundesländern und auch in anderen Staaten (in

eingeschränkter Form sogar in der Schweiz) gibt, trifft die Annahme der Initiatoren, sie wäre grundgesetzwidrig, nicht zu. Auf sie zu verzichten, würde bedeuten, dass die rechtliche Prüfung erst nach einem Volksentscheid möglich wäre. Das könnte aber dazu führen, dass ein mehrjähriges aufwändiges Verfahren ab absurdum geführt würde. Die praktischen Konsequenzen sind in den US-Bundesstaaten zu beobachten, wo nach erfolgreichen Volksentscheiden häufig der Kampf um ihre Umsetzung vor den Gerichten ausgetragen wird und Volksentscheide im Nachhinein „gekippt“ werden.

Auch Mehr Demokratie hat dies schon erfahren müssen: Das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringen“ war 2001 auf dem Weg zum Volksentscheid vom Verfassungsgericht kassiert worden. Thüringen war das einzige Bundesland, das die Normenkontrolle erst nach dem Volksbegehren vorgesehen hatte. Für die 387.469 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine schmerzliche Erfahrung, ihre Unterschriften für ungültig erklärt zu bekommen.

Schlicht falsch ist die Aussage der Initiatoren des Mitgliederbegehrens, dass die nachgelagerte Normenkontrolle gewährleistet, dass keine grundgesetz- oder menschenrechtswidrigen Gesetze in Kraft treten können. Ein angenommener Volksentscheid tritt genau wie ein angenommenes Parlamentsgesetz in Kraft und erzeugt verbindliche Rechte und Pflichten.

Auch das dritte Beispiel der Initiatoren geht fehl, denn die präventive Normenkontrolle gilt nur bei der Volksgesetzgebung, aber nicht bei Referenden, weil diese sich ja gegen Parlamentsgesetze richten. Und ein neuer Rettungsschirm wäre ein klassischer Anwendungsfall für ein Referendum. Unsere ESM-Kampagne zielte deswegen ja auch auf ein Referendum.

Der Bundesvorstand empfiehlt, das Mitgliederbegehren nicht zu unterstützen.